

[Click for English summary](#)

Zusammenfassung:

Die Beschlüsse der TUM School of Life Sciences präzisieren die Regeln der aktuellen [TUM Promotionsordnung § 10](#).

Eine Prüfungskommission an der TUM School of Life Sciences (TUM LS) besteht aus:

1. einer*m Vorsitzenden, die*der Hochschullehrende*r der TUM LS ist ([TUM PromO § 10\(1\)](#)) und
2. mindestens zwei maximal drei Prüfenden, eine*r dieser muss aktive*r W2/W3 Professor*in der TUM LS sein [1].

Des Weiteren gelten folgende Regeln:

3. Die Prüfenden dürfen nicht der gleichen internen oder externen Organisationseinheit angehören [2].
4. Für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ werden drei Prüfende benötigt [3].
5. Bei drei Prüfenden muss eine*r TUM extern sein und darf nicht mit der*dem Promovierenden publiziert haben [3].
6. Bei drei Prüfenden können bis zu zwei TUM extern sein ([TUM PromO § 10\(4\)](#)), wenn 2. gegeben ist.
7. Bei Dr.rer.nat.-Promotionen, soll mindestens eine*r der Prüfenden selbst einen Dr. rer. nat.-Titel tragen. Die Dr.-Titel aller Erstmitglieder der TUM LS werden äquivalent zum Dr.rer.nat. behandelt [4].
8. Wenn alle Prüfenden Zweitmitglieder der TUM LS und/oder TUM extern sind, muss die*der Vorsitzende Erstmitglied der TUM LS sein [5].

Summary:

The resolutions of the TUM School of Life Sciences specify the rules of the current [TUM doctoral regulations § 10](#).

An examination committee at the TUM School of Life Sciences (TUM LS) consists of:

1. a chairperson who is a university educators (*Hochschullehrende*) at TUM LS ([TUM PromO § 10\(1\)](#)) and
2. at least two maximum three examiners, one of whom must be an active W2/W3 professor at TUM LS [1].

The following rules also apply:

3. The examiners must not belong to the same internal or external organizational unit [2].
4. Three examiners are required to receive the designation “summa cum laude” [3].
5. If there are three examiners, one must be external to TUM and must not have published with the doctoral candidate [3].
6. If there are three examiners, up to two TUMs can be external ([TUM PromO § 10\(4\)](#)), if 2. is given.
7. For Dr.rer.nat. doctorates, at least one of the examiners should hold a Dr. rer. nat.-title. The Dr. titles of all first members of the TUM LS are treated equivalent to Dr.rer.nat. [4].
8. If all examiners are second members of TUM LS and/or TUM external, the chairperson must be a first member of the TUM LS [5].

Beschluss zur Zusammensetzung von Promotionsprüfungskommissionen

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Änderung des Fakultätsrats-Beschlusses vom 19.10.2016 zur Zusammensetzung von Promotionsprüfungskommissionen

Der o.g. FR-Beschluss definiert Kriterien, die über § 10 der Promotionsordnung der TUM hinausgehen.

Beschluss (einstimmig):

Der Beschluss vom 19.10.2016 wird durch den aktuellen Beschluss ersetzt:

Der Fakultätsrat verabschiedet für den Geltungsbereich der WZW-Promotionsliste folgende Kriterien:

Einer der Prüfendenr muss ein*e aktive*r W3/W2-Professor*in sein, und zwar mit Mitgliedschaft

- am WZW¹, wenn ein Dokortitel angestrebt wird, der am WZW¹ in Eigenregie vergeben werden kann,
- an einer TUM-Fakultät² (incl. WZW¹), falls der Dr.-Ing. angestrebt wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät von der Beteiligung einer*s WZW¹-Professor*in absehen. Unbenommen bleibt die Ablehnung von Prüfungskommissionen aus inhaltlichen Gründen oder wenn Qualitätsbedenken bestehen.

Anmerkung: mit der Promotionsordnung vom 23.08.2021 mit Wirkung vom 01.10.2021 kann die TUM School of Life Sciences selbstständig den Dr.-Ing. vergeben. Die Mitwirkung einer anderen School ist nicht mehr nötig.

Beschluss zur Leitlinie zur Auswahl von Kommissionsmitgliedern am WZW¹

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Änderung der Fakultätsrats-Leitlinie vom 29.11.2017 zur Auswahl von Gutachtern

Der FR setzt die Leitlinie vom 29.11.2017 außer Kraft und beschließt sie wie folgt neu:

Beschluss (einstimmig):

Mehrere Kommissionsmitglieder aus einer Professur bzw. Organisationseinheit

Bei der Zusammensetzung einer Promotionsprüfungskommission muss vermieden werden, mehrere Kommissionsmitglieder aus einer Professur bzw. Organisationseinheit zu benennen. Nur in sehr begründeten Fällen kann eine solche Kommission bestellt werden.

Mehrere Kommissionsmitglieder aus derselben externen Organisation

Bei der Zusammenstellung einer Kommission muss vermieden werden, dass zwei oder mehrere Mitglieder aus derselben externen Organisation stammen.

Dieser Beschluss gilt erstmals für Bestellungen im Dezember 2018. Unbenommen bleibt eine Bestellung oder Ablehnung aus inhaltlichen Gründen.

¹ Regelung für das ehemalige WZW können auf die TUM School of Life Sciences übertragen werden. WZW ist hier Synonym zu TUM School of Life Sciences zu lesen.

² Im Rahmen der TUM School-Gründungen, wurden Fakultäten zu Schools zusammengeschlossen. Im Zusammenhang dieser Beschlüsse kann Fakultät synonym zu School gelesen werden.

Beschluss zu Prüfungskommissionen bei „Summa cum laude“

(FR-Sitzung vom 17.10.2018)

Prüfungskommission bei „Summa cum laude“

Laut Fakultätsrats-Beschluss vom 18.06.2006, bestätigt am 22.10.2014 und 18.10.2016, ist umgehend ein*e Drittprüfende*r hinzuzuziehen, wenn sich das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ abzeichnet.

Der Beschluss vom 18.06.2006 und folgende werden durch den aktuellen Beschluss ersetzt:

Beschluss (einstimmig):

Für die Vergabe von „Summa cum laude“ sind drei Prüfende verpflichtend. Eine*r der drei Prüfenden muss extern sein, darf also nicht Mitglied einer TUM-Fakultät² sein. Die Bestellung der*s Drittprüfernden erfolgt, wenn Erst- und Zweitgutachten vorliegen, jedoch vor Beginn des Umlaufverfahrens.

Alternativ kann von vornherein eine Prüfungskommission mit drei Prüfenden bestellt werden. Unabhängig davon ob „Summa cum laude“ angestrebt wird, muss diese immer eine*n externe*n Prüfenden nach o.g. Kriterien enthalten.

Bei publikationsbasierten Dissertationen muss (im Fall von „Summa cum laude“) mindestens ein*e Prüfende*r beteiligt sein, die*der in keiner der eingebundenen Veröffentlichungen als (Co-)Autor*in auftritt.

Der Beschluss gilt erstmals für Bestellungen im Dezember 2018. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (z.B. HAW-Kooperation zu Dr.-Ing).

Beschluss zu Prüfungskommissionen bei „Summa cum laude“ Teil 2

(130. FR- Sitzung am 20.11.2019)

Beschluss (einstimmig):

Wenn sich bei der Beurteilung einer Doktorarbeit ein „Summa cum laude“ abzeichnet, muss die*der Doktormutter*vater drei Vorschläge für die*den dritte*n Prüfende*n beim Prüfungsvorsitz einreichen. Diese drei Personen müssen unabhängig sein, d.h. sie dürfen mit der*dem Promovierenden nicht gemeinsam publiziert haben. Die*der Vorsitz schlägt dann eine der drei Personen dem Fakultätsrat als dritte*n Prüfende*n vor.

Beschluss zur Betreuung von Dr. rer. nat. Promotionen ohne eigenen Dr. rer. nat. Titel an der TUM School of Life Sciences

(School Council vom 15.12.2021)

Laut den Richtlinien für die Vergabe von Dr. rer. nat. soll mindestens eine*r der Gutachter*innen selbst Dr. rer. nat.-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent tragen.

Beschluss (einstimmig):

Erstmitglieder der TUM LS ohne Dr. rer. nat.-Titel werden bzgl. der Zusammensetzung der Promotionsprüfungskommissionen äquivalent behandelt zu TUM LS-Mitgliedern mit Dr. rer.nat.-Titel.

¹ Regelung für das ehemalige WZW können auf die TUM School of Life Sciences übertragen werden. WZW ist hier Synonym zu TUM School of Life Sciences zu lesen.

² Im Rahmen der TUM School-Gründungen, wurden Fakultäten zu Schools zusammengeschlossen. Im Zusammenhang dieser Beschlüsse kann Fakultät synonym zu School gelesen werden.

Zusammensetzungen von Promotionsprüfungskommissionen in Bezug auf Zweitmitglieder

(School Council vom 19.04.2023)

Beschluss (mit Mehrheit, eine Enthaltung):

Der*die Vorsitz einer Promotionsprüfungskommission mit ausschließlich Zweitmitgliedern oder Zweitmitgliedern und Externen als Prüfenden muss aktive*r Hochschullehrende*r mit Erstmitgliedschaft in der TUM School of Life Sciences sein.